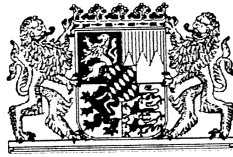


Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Familiensachen

Az.: 2 F 764/13



In der Familiensache

Deeg Martin, Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart
- Antragsteller -

Weitere Beteiligte:

Mutter:

Neubert Kerstin, Marienplatz 1, 97070 Würzburg

Kind:

Jugendamt:

Stadt Würzburg -Fachbereich Jugend u. Familie-, Karmelitenstraße 43, 97070 Würzburg,
Gz.: JuFa 413

wegen elterlicher Sorge

ergeht durch das Amtsgericht Würzburg durch die Richterin am Amtsgericht Treu am 07.07.2015
folgender

Beschluss

1. Der Antrag des Antragstellers auf Übertragung der (gemeinsamen) elterlichen Sorge wird zurückgewiesen.
2. Der Verfahrenswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.
3. Von einer Erhebung der Gerichtskosten wird abgesehen. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist der Vater des beteiligten Kindes . Die Mutter hat sich von ihm getrennt, als etwa drei Monate alt war. Seither streiten die beteiligten Eltern in mehr als 20 Verfahren um Sorgerecht, Umgangsregelung und Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz. Das Amtsgericht -Famliengericht - Würzburg hatte dem Antragsteller unter anderem in dem Verfahren 5 F 1573/09 mit Beschluss vom 20.01.2010 und in dem Verfahren 5 F 1193/10 mit Beschluss vom 06.10.2010 Verfahrenskostenhilfe für den von ihm eingereichten Antrag auf Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts versagt. Den zuletzt gestellten Antrag vom 22.09.2011 in dem Verfahren 2 F 1462/11 nahm der Antragsteller am 25.09.2012 zurück.

Der Vater hat nunmehr einen neuen Antrag auf Sorgerecht mit Schreiben vom 22.05.2013 eingereicht. Bereits mit Schreiben vom 18.02.2013 hatte er „Antrag auf sofortiges Sorgerecht“ in dem Verfahren 2 F 250/13 gestellt.

II.

Der Antrag des Vaters auf Übertragung der (gemeinsamen) elterlichen Sorge für - entsprechend wird das Schreiben ausgelegt - ist zulässig, jedoch nicht begründet und deshalb zurückzuweisen.

Nach dem am 19.05.2013 in Kraft getretenen § 1626a Abs. 2 Satz 1 BGB überträgt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil davon beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Dabei wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht, wenn der andere Elternteil keine Gründe vorträgt, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und solche Gründe auch nicht ersichtlich sind.

Mit der Neuregelung des § 1626 a BGB in dem Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ist der Gesetzgeber der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes in dem Beschluss vom 21.07.2010, FamRZ 2010, 1403 ff, nachgekommen, dass Vätern

bei Weigerung der Mutter, einer gemeinsamen Sorge zuzustimmen, die Möglichkeit einzuräumen ist, gerichtlich überprüfen zu lassen, ob eine gemeinsame Sorge aus Kindeswohlgründen angezeigt sein könnte. Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes war die Herstellung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf der Grundlage der genannten Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichtes möglich. Dies war die Rechtslage bei Erlass des Beschlusses des Amtsgerichts -Familiengerichts- Würzburg vom 06.10.2010 (5 F 1193/10).

Ziel der Neuregelung des Sorgerechts ist es, unverheirateten Vätern den Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder zu erleichtern. Es findet deshalb (lediglich) eine sogenannte negative Kindeswohlprüfung statt, d.h. es ist nicht erforderlich, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl entspricht. Für die Übertragung der gemeinsamen Sorge genügt es vielmehr, dass dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Dem liegt nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf die Erkenntnis zugrunde, dass die gemeinsame elterliche Sorge grundsätzlich den Bedürfnissen des Kindes nach Beziehungen zu beiden Elternteilen entspricht (BVerfGE 107,150, 155), eine Annahme, die auch das hier zuständige Gericht teilt.

Der nunmehrige Antrag des Antragstellers ist gleichwohl zurückzuweisen, da die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Insofern sind Gründe ersichtlich, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen.

Das BVerfG hat zwar in seinem Beschluss vom 21. Juli 2010 ausgeführt, dass kein Grund ersichtlich ist, weshalb der Gesetzgeber nicht auch bei der Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge vorrangig darauf abgestellt hat, ob diese trotz darüber bestehender Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern im konkreten Einzelfall dem Kindeswohl entspricht. Im Alltag hat die Sorgerechtsfrage in der Regel keine erhebliche Bedeutung, da bei getrennt lebenden Eltern der Elternteil, bei dem das Kind sich gewöhnlich aufhält gemäß § 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens hat. Lediglich in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ist nach Abs. 1 Satz 1 gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Eine freundschaftliche Beziehung der getrennten Eltern ist deshalb für gemeinsame elterliche Sorge nicht Voraussetzung.

Das Gericht hatte deshalb in dem -durch Antragsrücknahme beendeten- Verfahren 2 F 1462/11 in Übereinstimmung mit dem Jugendamt trotz weiterhin vorhandener Zweifel hinsichtlich einer gemeinsamen elterlichen Sorge die verhaltene Hoffnung, dass ein Veränderungsprozess in Gang kommen könnte, an dessen Ende ein gemeinsames Sorgerecht möglich erschiene. Diese Hoffnung hat sich jedoch zerschlagen, weshalb der Vater den Antrag am 25.09.2012 auch zurückgenommen hat.

Es hat sich bis heute nichts in der Haltung und dem Verhalten der Eltern geändert. In Übereinstimmung mit den Vorentscheidungen, unter anderem vom 20.01.2010 und 06.10.2010, ist deshalb davon auszugehen, dass eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Die Eltern stehen sich unverändert unversöhnlich gegenüber. Von einem Mindestmaß an Übereinstimmung sind sie weit entfernt. Auch die in dem Verfahren 2 F 957/12 (Umgang) unternommenen Anstrengungen, den Kontakt zwischen Vater und wieder herzustellen sind bisher gescheitert. Die Mutter verweigert jeglichen Kontakt zum Vater und jede direkte Auseinandersetzung mit ihm, auch im Rahmen moderierter Gespräche und sogar von Einzelgesprächen mit dem Ziel eines gemeinsamen Gespräches. Der Vater schreibt offene Briefe an den Arbeitgeber der Mutter und stellt diese in seinen Blog (www.martindeeg.wordpress.com) ein wie im übrigen auch Fotos der Mutter und weiterer Personen, die in irgendeiner Weise mit seinem Fall befasst waren, Strafanzeigen, gerichtliche Protokolle und sonstige Schriftstücke, die er in seiner Angelegenheit verfasst oder erhalten hat oder die Inhalt der diversen Akten sind, wie z.B. das psychologische Gutachten des Sachverständigen Prof. Wittkowski aus dem ersten Verfahren 2 F 5/04. Er gibt damit Persönliches der Mutter -und damit auch des Kindes- einer unüberschaubaren web-Öffentlichkeit preis. Eine gemeinsame elterliche Sorge ist unter solchen Bedingungen unvorstellbar.

Der Antrag ist deshalb zurückzuweisen.

Da der Antrag, der eingereicht wurde, als das Umgangsverfahren aufgrund von Richterablehnung seitens der Mutter und Strafanzeigen seitens des Vaters bereits hoch eskalativ war, von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatte, war davon abgesehen worden, Jugendamt und Mutter zu beteiligen und dem Kind einen Verfahrensbeistand zu bestellen.

Im Hinblick auf die in dem Umgangsverfahren 2 F 957/12 unternommenen Anstrengungen, den Kontakt zwischen Vater und in einer allen Beteiligten dienlichen Weise wieder herzustellen und auszubauen, war die Entscheidung im Übrigen, worauf der Antragsteller hingewiesen worden war, zurückgestellt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 und 2 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Würzburg
Ottostr. 5

97070 Würzburg
einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

gez.

Treu
Richterin am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 07.07.2015/07.07.2015.

gez.

Fest, JVI'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Würzburg, 13.07.2015

Fest, JVI'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig